

Beilage 1

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsätze

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen ein, welche der Standortqualität förderlich sind.

³ Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.

⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

B. Massnahmen

§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen

Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur

- a. Unterstützung von einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung, einer Gruppierung oder einer Branche oder zur Verbesserung der Standortqualität führen,
- b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen,
- c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung,
- d. Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände sowie zur Steigerung der Attraktivität der Berufslehre,
- e. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland.

§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen umfassen insbesondere die

- a. einfache Verbürgung von Bankkrediten während maximal 5 Jahren,
- b. Finanzierung von Projekten, welche den Zugang zu neuen Technologien und zu Auslandmärkten schaffen,
- c. Finanzierung von konkreten Innovations- oder Transformationsprojekten von zukunftsfähigen Unternehmen, deren Existenz für den Kanton, die Gemeinden oder die Region wichtig sind.

² Einzelbetriebliche Massnahmen können getroffen werden, wenn

- a. das Vorhaben von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton, die Gemeinden oder die Region ist, und
- b. damit die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden, und
- c. die eigenen Anstrengungen und Vorkehrungen der privaten Wirtschaft nicht ausreichen.

³ Die finanzielle Unterstützung wird in einer Vereinbarung geregelt und darf in der Regel 25 % der Investitions- oder 50 % der Projektkosten nicht überschreiten.

Beilage 1

⁴ Werden in geförderten Unternehmungen mittelfristig Gewinne ausgeschüttet oder die Eigenbezüge erhöht, ist der Kanton im Verhältnis seiner Leistungen zu beteiligen.

§ 4 Kooperationen

¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.

² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an

- a. Wissens- und Technologietransferstellen,
- b. Wirtschaftsverbände,
- c. regionale und überregionale Organisationen.

C. Wirtschaftsförderungsfonds

§ 5 Fondsfinanzierung

¹ Zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen besteht ein Fonds für die Wirtschaftsförderung.

² Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf maximal 20 Millionen Franken aufgestockt.

³ Der Fonds wird in der Folge jährlich mit einem Betrag in der Höhe von 1 Million Franken aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geäufnet.

⁴ Das Fondsvermögen ist jährlich zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der daraus hervorgehende Zinsertrag ist dem Fonds gutzuschreiben.

⁵ Das Fondsvermögen darf eine Untergrenze von 5 Millionen Franken nicht unterschreiten.

⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁷ Erweisen sich die Mittel des Fonds als nicht ausreichend ist der Landrat befugt, den Fonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

§ 6 Mittelverwendung

Der Kanton kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds, in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4, insbesondere Beiträge leisten an

- a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten,
- b. Institutionen und regionale Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen,
- c. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte,
- d. die Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.

§ 7 Leistungsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.

D. Organisation und Zuständigkeit

§ 8 Wirtschaftsförderungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Wirtschaftsförderungskommission, die ihm beim Vollzug dieses Gesetzes unterstützend zur Seite steht.

² Sie umfasst 9 Personen und besteht aus jeweils gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen.

Beilage 1

³ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Gesuche von Personen, Betrieben oder Institutionen behandelt werden, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind.

§ 9 Zuständigkeit der Kommission

¹ Der Wirtschaftsförderungskommission sind vorgängig sämtliche ausgabenwirksamen Vollzugsmassnahmen zur Beurteilung zu unterbreiten, und die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zugänglich zu machen.

² Sie kann zu den Geschäften Vertreterinnen und Vertreter der Gesuchsteller sowie sachverständige Personen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, den Behörden und den Verbänden zur Anhörung einladen.

³ Sie entscheidet selbständig und abschliessend pro Einzelfall über

- a. die Gewährung einfacher Bürgschaften bis zu einer Summe in der Höhe von 1 Million Franken,
- b. die Vergabe von Beiträgen bis maximal 50'000 Franken.

⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie Antrag an den Regierungsrat.

§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für die Wirtschaftsförderung.

² Sie ist Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschaftsförderung.

³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben.

⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.

§ 11 Einreichung von Gesuchen

¹ Gesuche sind an die Wirtschaftsförderungsstelle zu richten.

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen, und insbesondere der Wirtschaftsförderungskommission Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren.

³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28.01.1980.
- b. Wirtschaftsförderungsdekret vom 28.01.1980.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind.

² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980.

§ 14 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.